

Satzung über die Benutzung des Kleinstadions der Stadt Bad Vilbel an der Huizener Straße (Stadionordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl.I S.534), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Vilbel am 12.07.1994 folgende

Stadionordnung

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit auf der gesamten Fläche des Kleinstadions anlässlich von Veranstaltungen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte eingezäunte Gelände der Sportflächen vor und hinter dem Freischwimmbad sowie die jeweiligen Zugangsbereiche zu den Sportanlagen.

§ 3 Zutritt/Aufenthalt im Stadion

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte u.ä.) mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- oder Ordnungspersonal und/oder der Vollzugspolizei vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf Anweisung der Vollzugspolizei oder des Kontroll- oder Ordnungspersonals einen anderen als den auf der Eintrittskarte vermerkten Platz einzunehmen.

- (4) Es ist nicht gestattet, den für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem Zustand zu betreten oder beim Betreten alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen.
- (5) Der Zutritt/Aufenthalt im Stadion kann untersagt werden, wenn Gegenstände mitgeführt werden, die zu einer Gefährdung führen können.

§ 4 Verhalten im Stadion

- (1) Während des Aufenthaltes in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions ist es Besuchern nicht gestattet:
 1. sich in erkennbar betrunkenem Zustand aufzuhalten;
 2. die Straßen- und Wegeflächen zu verlassen;
 3. die Standorte von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten sowie aufgestellten Behältnissen zu verändern;
 4. die Sportflächen zu betreten;
 5. Tiere mitzuführen;
 6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 7. das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen oder Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen;
 8. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Dächer, Masten), Umwehungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Werbeträger sowie Bäume zu besteigen, zu erklettern, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder in sonstiger Weise zu beschädigen bzw. zu beeinträchtigen;
 9. Sachen ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers zu lagern;
 10. Drucksachen oder Druckwerke ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers zu verkaufen oder zu verteilen;
 11. Waren ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers zu verteilen oder zu verkaufen;
 12. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Eigentümers durchzuführen;
 13. das Stadion ohne Erlaubnis mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu befahren oder im Stadion auf einer nicht für das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

(2) Von Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung an ist es nicht gestattet:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Getränke auszuschenken oder zu verkaufen;
2. Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp- oder Plastikbechern auszugeben.

§ 5 Ordnungsdienst

- (1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung "Ordner" zu kennzeichnen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
 2. die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind;
 3. der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Vollzugspolizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Vollzugspolizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheits- /Absperrungseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen zurückzuweisen / am Betreten des Stadion zu hindern, die
 - ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können
 - sich in erkennbar betrunkenem Zustand befinden
 - das Stadion unter Mitführen alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen
 - Gegenstände mitführen, die zu einer Gefährdung führen können
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einem Stadionverbot belegt wurden.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht für zurückgewiesene Personen nicht.
- (7) Das Recht des Eigentümers, ein Stadionverbot zu verhängen, bleibt unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet gemäß § 5 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Vilbel, den 13.07.1994

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Biwer)
Bürgermeister

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger am 19.07.1994